

Förderkreis

der Albert-Liebmann-Schule e.V.
Förderschule Schwerpunkt Sprache
Paracelsusweg 12, 30655 Hannover



Satzung des

Förderkreises der Albert-Liebmann-Schule, Gemeinnütziger Verein e.V.“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderkreis der Albert-Liebmann-Schule, gemeinnütziger Verein e.V.. Er hat seinen Sitz in 30655 Hannover, Paracelsusweg 12, und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein fördert die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Er will mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln insbesondere

1. bedürftigen Schülern und Schülerinnen Gemeinschaftsaufenthalte und Schulwanderungen ermöglichen.
2. Lehr- und Lernmittel, Sammlungen und dgl. der Albert-Liebmann-Schule Hannover, die der unterrichtlichen Ausbildung der Schüler und Schülerinnen dienen, aber vom Schulträger nicht beschafft werden können, erweitern und ergänzen.
3. Der Verein ist Förderer und Träger von sächlichen und personellen Maßnahmen, die dem Unterricht und der Bildung der Schüler und Schülerinnen im weitesten Sinne dienen.

Der Förderkreis der Albert-Liebmann-Schule (e.V.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche vom Förderkreis der Albert-Liebmann-Schule beschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Förderkreises.

§ 3

Mittel

Die zur Erreichung des Zwecks nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden jeglicher Art.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglieder können Eltern jetziger und ehemaliger Schüler, ehemalige Schüler, Lehrer und ehemalige Lehrer sowie Freunde der Schule werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand.

2. Verlust der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann zu jedem Monatsende erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens bis zum 3. des Monats schriftlich mitgeteilt werden.

Eltern von Kindern, die die Albert-Liebmann-Schule besuchen, scheiden automatisch aus dem Verein aus, wenn ihre Kinder die Schule verlassen. Es besteht selbstverständlich die Möglichkeit, die weitere Zugehörigkeit zu erklären.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf eines Monats nicht gezahlt hat.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das Mitglied bleibt auch nach seinem Ausscheiden zur Bezahlung rückständiger Beiträge verpflichtet.

Mit dem Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 5

Beiträge

Der Monatsbeitrag beträgt 1,00 €. Er kann freiwillig höher geleistet werden. Die Beiträge sind als Jahresbeitrag bis zum 31. Dezember für das laufende Schuljahr zu entrichten. Ermäßigung, Stundung oder Erlass des Beitrages kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes durch den engeren Vorstand gewährt werden.

Über eine jeweilige Beitragsänderung entscheidet eine Mitgliederversammlung.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 7

Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und drei Beisitzern/Beisitzerinnen.
Vorsitzende(r) des Gesamtvorstandes sollte der jeweilige Leiter / die jeweilige Leiterin der Albert-Liebmann-Schule Hannover sein.
Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Der ausscheidende Gesamtvorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer kann sich der Vorstand durch Neuwahl selbst ergänzen.
2. Aus dem Gesamtvorstand wird ein engerer (geschäftsführender) Vorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin gebildet.
3. Der engere Vorstand ist Vorstand im Sinne des „ § 26 BGB“. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Satzungen. Er kann im Einzelfalle den Vorsitzenden/ die Vorsitzende ermächtigen, in seinem Auftrage allein zu handeln. Bei Zahlungen für Vereinszwecke kann der / die Vorsitzende bis zu einem Betrag von 100,00 € (in Worten: einhundert) frei verfügen.
Der Gesamtvorstand führt die Aufsicht über die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden oder von einem von ihm/ihr dazu beauftragten Mitglied des engeren Vorstandes einberufen, so oft die Geschäftslage dieses erforderlich macht.
5. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der/die Vorsitzende; bei dessen/deren Verhinderung sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin. Der Schriftführer/die Schriftführerin hat über jede Versammlung des Vorstandes eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm/ihr und dem Leiter/der Leiterin der Versammlung zu unterzeichnen ist.
6. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie hat der Mitgliederversammlung alljährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Zahlungen für den Verein leistet er/sie nach Weisungen des/der Vorsitzenden oder seines/ ihres Stellvertreters /seiner Stellvertreterin.
7. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen ersetzt.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Rechnungsprüfung

Die Jahresabrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern, die alljährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen zu prüfen. Eine unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom engeren Vorstand mindestens einmal jährlich als ordentliche einzuberufen. Eine Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder spätestens eine Woche vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine so einberufene Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- die Beitragshöhe,
- die Genehmigung des Jahresabschlusses (Rechnungsbericht),
- die Wahl der Rechnungsprüfer,
- Satzungsänderungen (§ 12),
- Auflösung des Vereins (§ 10).

Die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes erfolgt zweijährig.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten oder wenn mindestens ein Drittel des Gesamtvorstandes oder der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden/ bei der Vorsitzenden beantragt. Auch zu ihnen ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Alle Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit, außer in den Fällen §10 (Auflösung des Vereins) und §12 (Satzungsänderungen) für die eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Der Schriftführer/die Schriftführerin des Vereins hat über Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm/ihr und dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann vom Gesamtvorstand oder von mindestens einem Drittel aller Mitglieder beantragt werden. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hat nach § 9 zur Voraussetzung, dass der Antrag auf Auflösung den Mitgliedern drei Wochen vor der beschlussfassenden Versammlung bekannt gegeben ist und mindesten zwei Drittel aller Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Ist die danach einberufene Versammlung beschlussunfähig, so muss innerhalb vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung Beschluss fassen kann.

§ 11

Restgelder

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke finden Rückzahlungen an die Mitglieder aus dem Vereinsvermögen nicht statt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Jugendhilfe, Bildung oder Erziehung. Die Körperschaft wird durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgewählt.

§ 12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Gesamtvorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung (vergl. § 9).

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17. Dezember 1958 in Hannover beschlossen, Satzungsänderungen am 29.03.84, am 04.11.92, am 10.10.2014 und am 09.11.2015 vorgenommen.